

Prinz Johann: Damit vereinige ich mich.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so habe ich die Kammer zu fragen: ob sie genehmigt, daß §. 39. nach dem Worte: „Tage“ die Worte: „oder wenn die Kammer vor Ablauf dieser drei Tage keine Sitzung hält, bis zur Zeit der nächsten Kammer Sitzung“ eingeschaltet werden? — Wird einstimmig genehmigt.

Vizepräsident v. Friesen: Das Amendement Sr. Königl. Hoheit geht dahin, die Worte einzuschalten, nach „entschieden“ „die Präsidenten haben ihren Urlaub bei dem König durch das Gesamtministerium zu suchen.“ Nimmt die Kammer das Amendement an? — Es wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Wird mit dieser Veränderung §. 39. angenommen? — Wird einstimmig angenommen.

§. 40.

Einberufung der Stellvertreter.

Die Kammer kann zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig erachtet, an die Stelle abwesender, oder aus irgend einem sonstigen Grunde bei ihren Sitzungen nicht erscheinender Mitglieder, die Stellvertreter einberufen, oder hinsichtlich derer, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, die Sendung anderer Bevollmächtigter veranlassen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung liegt nicht vor. Wenn Seiten der Kammer keine Erinnerung erfolgt, so frage ich: ob §. 40. angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

Neunter Abschnitt.

Von den Sitzungen der Kammern.

§. 41.

Anberaumung, Eröffnung und Schluß der Sitzungen.

Der Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach dem Maße und der Dringlichkeit der Geschäfte.

Er eröffnet und schließt jede Sitzung und zeigt am Schlusse derselben zugleich die Zeit der folgenden an, oder behält, wenn dieß nicht sogleich zu bestimmen wäre, die weitere Zusammenberufung der Kammermitglieder sich vor.

Bei dringenden Veranlassungen hat er die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen.

Vizepräsident v. Friesen: Ist gleichfalls ohne Erinnerung geblieben. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer §. 41. annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 42.

Sitzordnung.

Die Ordnung der Plätze, welche die Stände in der Sitzung einzunehmen haben und nicht verändern können, richtet sich in der ersten Kammer bei den in der Verfassungsurkunde §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, das in der Sitzung der Kammer, in welcher dieselbe für constituirt erklärt wird, gezogen worden ist.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer ein, die sie vertreten.

Die einzelnen Plätze werden mit Nummern versehen.

Für die Präsidenten, ihre Stellvertreter und die Secretaire sind besondere Plätze bestimmt.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung liegt nicht vor. Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie §. 42. annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 43.

Vollzähligkeit.

Die Eröffnung der Sitzung und Berathung einer Kammer kann nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

Bürgermeister D. Gross: Nach der Verfassungsurkunde besteht die erste Kammer aus 41 Mitgliedern, mit Ausnahme der unter 1. genannten, deren Zahl im voraus nicht bestimmt werden kann. Das Erscheinen dieser Mitglieder ist ein facultatives, und nach dem von unserer Deputation vorgeschlagenen und angenommenen Amendement soll dieses Erscheinen nicht bloß überhaupt, sondern auch in Hinsicht auf die einzelnen Sitzungen facultativ sein, deshalb scheint es mir sachgemäß, bei der Berechnung der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder die Mitglieder unter Nr. 1. nicht mit hinzuzurechnen. Ich erlaube mir, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Mitglieder, deren Erscheinen facultativ ist, bei der Berechnung der verfassungsmäßigen Zahl nicht mitgezählt werden.

Vizepräsident v. Friesen: Herr Bürgermeister Gross stellt den Antrag, am Schluß hinzuzufügen: „dabei jedoch, so viel die erste Kammer anlangt, diejenigen Mitglieder, deren Erscheinen facultativ ist, ferner nicht mitzuzählen sind.“ Und ich frage die Kammer: ob sie das Amendement unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich bemerke, daß mir dies in gewisser Hinsicht eine *petitio principii* zu sein scheint. Es ist bekannt, daß die Frage, welche Mitglieder ein facultatives Erscheinen in Anspruch nehmen können, noch nicht entschieden ist. Ehe aber diese Frage nicht entschieden ist, kann auch über das Amendement in seiner Fassung wohl kaum entschieden werden.

Bürgermeister Hübler: Aus demselben Grunde wollte ich vorschlagen, die Fassung des Berichts der zweiten Kammer (§. 68. des jenseitigen Berichts) anzunehmen. Sie drückt sich ganz bestimmt aus und beschränkt sich auf die Prinzen des Königlichen Hauses.

Vizepräsident v. Friesen: Stellen Sie das als Amendement?

Bürgermeister Hübler: Ich würde es thun.

Vizepräsident v. Friesen: Herr Bürgermeister Hübler schlägt vor, am Schluß hinzuzufügen: „Uebrigens werden in die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der ersten Kammer die Königlichen Prinzen, wenn sie anwesend sind, mit eingerechnet.“

Prinz Johann: Es scheint ein Druckfehler zu sein. Es muß heißen: „nicht mit eingerechnet werden.“